

TELEFONAKTION

Was muss der Ex zahlen?

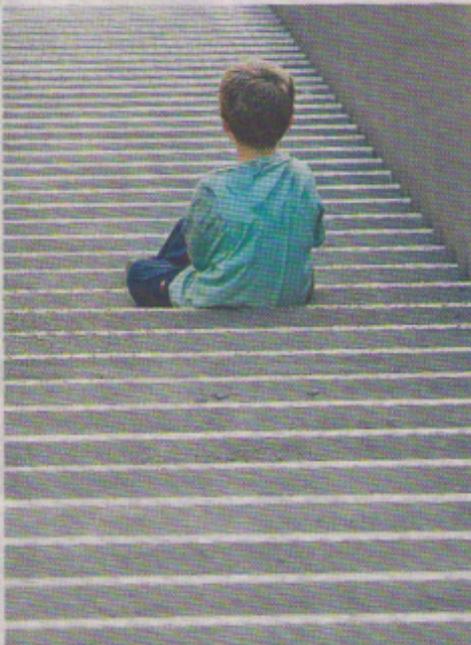
Morgen Expertenrat zum Unterhaltsrecht nach BGH-Spruch

VON HELMUT STEFFENS

Das neue Unterhaltsrecht gilt seit Januar 2008 für getrennt lebende Eheleute und Geschiedene. Seitdem regelt das Gesetz grundsätzlich, dass ein geschiedener Ehegatte vom anderen „wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt“ Unterhalt verlangen kann. Das ist der Grundsatz. Doch was auf den ersten Blick als einfach in die Praxis umzusetzen aussieht, ist im Detail sehr schwierig zu handhaben. Zu unterschiedlich sind die Situationen, in denen sich Geschiedene mit Kindern befinden. Zu unterschiedlich auch die Möglichkeiten, kleine Kinder unterzubringen, wenn die Mama arbeiten möchte – oder soll. Erstmals hat sich nun der Bundesgerichtshof (BGH) mit diesen Rechtsfragen grundsätzlich befasst. Was bedeutet der BGH-Spruch für Betroffene? Der „Kölner Stadt-Anzeiger“ hat vier Experten aus dem Ausschuss „Familienrecht“ im Kölner Anwaltsverein eingeladen. Sie beantworten morgen von 13 bis 15 Uhr Leserfragen.

Der rechtliche Grundsatz

Nach dem Gesetz (§ 1570 BGB) kann ein geschiedener Ehegatte Unterhalt verlangen. Die Dauer dieses Unterhaltsanspruchs verlängert sich aber über die drei Jahre hinaus, „solange und soweit dies der Billigkeit entspricht“. Dabei sind sowohl das Wohl des Kindes als auch bestehende Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Außerdem, so der BGH, komme es auf „die Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie auf die Dar-



Bis zum dritten Lebensjahr des Kindes hat auch ein geschiedener oder getrennt lebender Elternteil Anspruch auf Unterhalt.

BILD: DPA

er der Ehe“ an. Mit der Einführung des sogenannten Basisunterhalts 2008 ist es dem Elternteil, welches das Kind betreut, überlassen, ob er es in den ersten drei Lebensjahren selbst erziehen oder eine andere Betreuungsmöglichkeit nutzen will. Arbeitet sie in diesen drei Jahren, so braucht sie sich den dabei erzielten Verdienst nicht – zumindest nicht voll – auf ihre Unterhalts-

ansprüche gegen den Exgatten und Vater anrechnen zu lassen. Der BGH lässt offen, in welchem Umfang dieses Einkommen dennoch zu einer Minderung des Unterhaltsanspruchs führen kann.

Der dritte Geburtstag

Für die Zeit vom dritten Geburtstag des Kindes an steht dem betreuenden Elternteil nur noch ein

Anspruch auf Betreuungsunterhalt „aus Billigkeitsgründen“ zu, so der Bundesgerichtshof. Das bedeutet: Die Mutter muss nicht sofort (wieder) eine Vollzeitstelle annehmen. Das Gesetz lässt einen „gestuften Übergang“ bis hin zu einer Vollzeitberufstätigkeit zu. Bei der Prüfung, in welchem Umfang sie selbst für ihren weiteren Unterhalt sorgen muss, haben „kindbezogene Verlängerungsgründe das stärkste Gewicht“, so der BGH. Vorrang habe stets, den individuellen Umstand zu prüfen, ob und wie die Betreuung des Kindes gesichert ist.

Der Gesetzgeber hat zudem für Kinder vom dritten Geburtstag an „den Vorrang der persönlichen Betreuung von Eltern gegenüber einer anderen kindgerechten Betreuung aufgegeben“. Begründet wird dies mit den „sozialstaatlichen Leistungen und Regelungen, die den Eltern dabei behilflich sein sollen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können“. Dabei sei insbesondere auf den Anspruch der Kinder auf den Besuch einer Tagespflege zu denken: In dem Umfang, in dem ein Kind eine solche Einrichtung besuche oder „unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse besuchen könnte“, dürfe sich der betreuende Elternteil nicht mehr darauf berufen, dass es nötig sei, das Kind persönlich zu betreuen. Urteile unterer Instanzen, die zu dem Schluss gekommen seien, dass es nach wie vor entscheidend auf das Alter des Kindes ankomme, um feststellen zu können, in welchem Umfang die Mutter selbst für ihren Unterhalt aufzukommen habe, seien „nicht haltbar“.